Die Ephorien
Greiz, Schleiz & Lobenstein
nebst dem
Inspectionsamte Saalburg
als zweite Abtheilung
der
Kirchen-Galerie
der
Fürstlich Reußischen Länder.

Lief. 23.

Das Fürstenthum Reuß-Lobenstein-Ebersdorf.

(Beschluß.)

Das neuere, aus 818 Liedern bestehende „geistreiche Gesangbuch" vom J. 1780, wurde zum zweiten Male 1788 aufgelegt. Im J. 1828 erfolgte auf Befehl des jetzt regierenden Fürsten die Herausgabe einer neuen, dem gereinigten Geschmacke unserer Zeit angemessenen Liedersammlung von 950 Gesängen, gedruckt bei Wagner in Neustadt a. O.; zum zweitenmal unverändert abgedruckt in Leipzig bei Teubner 1843.

Statt einer „vierten allgemeinen Kirchen- und Schulvisitation", welche nach der zu Anfang des 17. Jahrh. gegebenen Verordnung einer alle 50 Jahre abzuhaltenden Visitation, hätte stattfinden sollen, wurde im J. 1752 eine Specialvisitation in Kirchen und Schulen durch die Kircheninspectoren vorgenommen. Auf besondern herrschaftl. Befehl wurden nachher viele Jahre hintereinander die Landschulen im Lobensteinischen durch den Archidiakonus und im J. 1775 auch durch den Diakonus besucht; die Kinder examinirte man öffentlich in der Kirche, untersuchte die Beschwerden der Aeltern und Lehrer, und stattete Bericht an das Inspectionsamt ab. Nach der 1735 erneuerten und vermehrten „Schulordnung" für Lobenstein und Ebersdorf hatten der Superintendent und noch besonders angestellte Schulinspectoren die Landschulen zu visitiren. Nach einer Höchsten Verordnung vom 30. Novbr. 1825 das Landschulwesen betreffend, welcher durch eine Höchste Verordnung v. 30. August 1842 noch mehrere, theils zusätzliche, theils abändernde gesetzliche Bestimmungen beigegeben wurden, haben außer den Localschulinspectoren noch besondere Districts-Inspectoren die Landschulen zu visitiren. Die Ortsschulen der Districts-Inspectoren sind von dem Landschulen-Inspector unmittelbar zu beaufsichtigen, so wie derselbe auch in einem dreijährigen Zeitraume einmal die sämmtlichen Landschulen zu visitiren hat. Der Landschuleninspector leitet auch die bestehende Landschullehrer-Bibliothek und sorgt für Anschaffung und Vertheilung zweckmäßiger, nützlicher Bücher. Auf Höchsten Landesherrlichen Befehl wurde vom 21. October bis 10. November 1839 von dem Superintendenten D. Behr zu Gera eine Revision des Schul- und Kirchenwesens in dem hiesigen Fürstenthume vorgenommen; auch wurde dem Ephorie-Verweser zu Lobenstein unterm 29. Decbr. 1840 aufgegeben, das Kirchen- und Schulwesen, so wie die Diener desselben im gesammten Fürstenthume fortwährend zu überwachen, das Wirken in allen kirchlichen und Schulangelegenheiten zu beleben und zu diesem Zwecke nicht nur einzelne Kirchen und Schulen zu jeder Zeit zu revidiren, sondern auch sämmtliche Pfarrarchive und Kirchenbücher einzusehen und zu prüfen ꝛc.

Jährliche Synoden der Prediger bei ihrem Superintendenten waren schon 1543 angeordnet und durch die Burggräfl. Kirchenordnung auf's Neue anempfohlen worden, um durch Besprechung wissenschaftlicher und praktischer Gegenstände einen Antrieb zu weiterer Fortbildung zu erhalten. Jedoch oft und lange ausgesetzt, nach ernstlichen Erinnerungen auch wieder mehrere Jahre hintereinander gehalten, unterblieben sie seit dem Brande 1714 ganz, bis sich im J. 1832 ein Predigerverein constituirte, der in den Sommermonaten seine Zusammenkünfte hält, wo Gegenstände der praktischen Theologie und des geistl. Seelsorger-Amtes besprochen werden.

Wie der würdige **Posthumus** selbst, so suchten in seinem Geiste überhaupt auch seine Nachfolger fortwährend ein christlich frommes und sittliches Leben zu fördern. Sie erließen strenge Verordnungen gegen jede Entheiligung des Sonntags, gegen die Gotteslästerer, Flucher, Schwörer, Ehebrecher und Hurer, gegen die üblichen Mißbräuche bei Hochzeiten und Kindtaufen, gegen Rocken- und Spinnstuben, sowie gegen das Karten- und Würfelspiel.

Außer dem seit 1615 eingeführten monatlichen Bußtag wurde 1688 die Feier von zwei, zu manchen Zeiten auch von drei großen Buß- und Bettagen angeordnet; die Apostelfeste verlegte man 1769 auf den Sonntag; die, seit 1755 auf dem Lande abgeschaffte Christmetten verwandelte man für die Stadt Lobenstein in eine Christvesper, die noch besteht; den dritten Feiertag an den hohen Festen hob man auf (1787), führte ihn jedoch 1794 wieder ein, hob ihn aber im J. 1836 wieder auf; man förderte die gottesdienstliche Erbauung durch liturgische Verbesserungen, schaffte bei der Taufe den Exorcismus ab und führte ein ganz neues Trau- und Taufformular ein (1784), jedoch steht es jetzt dem Geistlichen frei, sich eines andern Taufformulars zu bedienen; neben der bisherigen Privatbeichte ward die öffentliche gestattet (1786) und ist jetzt allgemein; genaue Vorschriften für eheliche Verbindungen und Vergehungen erschienen (1751). Das im Jahre 1651 befohlne Katechismus-Examen, welches mit allen Kindern vom 6. Jahre an mit Gesinde, Lehrburschen und Handwerksgesellen in der

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden